

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2154

KR.Nr. M 092/2003

Motion Georg Hasenfratz (SP, Olten): Anpassung der Erbschaftssteuer (17. Juni 2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu einer Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts vorzulegen. Dabei sollen Nachkommen und Adoptivkinder nicht mehr von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sein (§§ 225 und 236 des Steuergesetzes).

2. Begründung

Die seit Jahren umgesetzten rigorosen Sparmassnahmen im Kanton Solothurn werden immer wieder zunichte gemacht durch nicht beeinflussbare Mehrausgaben, z.B. durch zusätzliche vom Bund beschlossene Millionenbeiträge an die Spitalkosten. In dieser Situation ist es gerechtfertigt und nötig, dass neben den Sparmassnahmen auch die Einnahmeseite angeschaut wird.

Bezüglich Besteuerung der direkten Nachkommen besteht im Kanton Solothurn lediglich eine bescheidene Nachlasstaxe von 8-12 Promille. Eine zusätzliche angemessene und abgestufte Erbschaftsbesteuerung auch für direkte Nachkommen ist vertretbar und verkraftbar. Eine abgestufte Erbschaftssteuer mit einem angemessenen Freibetrag ist eine sozialpolitisch vernünftige Steuer. Etwa die Hälfte der Kantone kennt eine solche Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen.

«Sie ist wettbewerbsneutral, nicht leistungshemmend und sie ist sogar gerecht, weil nur diejenigen bezahlen, die ohne eigenes Dazutun zu plötzlichem Reichtum kommen» sagt FDP-Ständerätin Vreni Spoerry in der NZZ am Sonntag vom 16.2.2003. Zudem erben Kinder in der Regel in einem Alter, in dem sie keine grossen Ausgaben mehr für Familienpflichten zu tragen haben.

In den Auseinandersetzungen der letzten Monate um die von Bundesrat Villiger vorgeschlagene Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer wehrte sich auch der Solothurner Regierungsrat Christian Wanner gegen eine solche eidgenössische Steuer mit dem Argument «Erbschaften bleiben Steuersubstrat der Kantone» (Solothurner Tagblatt vom 15.3.2003). Wenn also keine eidgenössische Erbschaftssteuer realisiert werden soll, dann soll wenigstens dieses kantonale Steuersubstrat besser genutzt werden. Für 2003 sind als Erbschaftssteuereinnahmen im Kanton Solothurn 12,5 Millionen Franken budgetiert (von Geschwistern, Neffen, Nichten, etc.). Bei der Erfassung der direkten Nachkommen des Erblassers würde sich schätzungsweise jährlich ein zusätzlicher zweistelliger Millionenbetrag an Einnahmen ergeben.

Der Regierungsrat soll in seinem Bericht und Antrag auch Vorschläge machen, wie durch flankierende Massnahmen und angemessene Freibeträge Härtefälle im Zusammenhang mit Erbschaften von Immobilien und Unternehmen vermieden werden können.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Bundesverfassung verleiht dem Bund keine Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer. Diese Hoheit steht folglich den Kantonen aufgrund ihrer Souveränität (Art. 3 BV) ausschliesslich zu. Der Kanton Solothurn macht von dieser Hoheit Gebrauch und erhebt Erbschaftssteuern in zwei Formen.

Von allen Erben verlangt er eine Nachlasssteuer, im Steuergesetz als Nachlastaxe bezeichnet, in der Höhe von 8 – 12‰ des reinen Nachlasses. Sie hat in den letzten Jahren einen Ertrag von 4 – 5 Mio. Franken abgeworfen. Der so genannten Erbanfallsteuer oder kurz Erbschaftssteuer unterliegt, wer erbrechtlich eine Zuwendung erhält. Die Erbschaftssteuer beträgt je nach Höhe der Zuwendung und abhängig vom Verhältnis des Erben zum Erblasser zwischen 2% und 30%. Der Ehegatte und die Nachkommen, die Adoptivkinder eingeschlossen, sind von der Steuerpflicht befreit, ebenso die gemeinnützigen und ähnlichen Institutionen, die generell steuerbefreit sind. Die Einnahmen daraus schwanken recht stark, in den Rechnungen der vergangenen vier Jahre zwischen 11 und 23 Mio. Franken. Längerfristig kann jährlich mit einem Ertrag von 12 bis 15 Mio. Franken gerechnet werden.

Die Aussage in der Motion, dass die Nachkommen nur der Nachlastaxe unterliegen, trifft also zu. Es handelt sich um eine moderate und einfach ausgestaltete Steuer, die ohne Sonderregelungen, Ausnahmen und Spezialfälle auskommt. Darum wird sie – soweit das bei einer Steuer möglich ist – von den Betroffenen breit akzeptiert.

Eine Erbschaftssteuer von Nachkommen einzuführen, steht quer in der politischen Landschaft, auch wenn einige der in der Motion genannten Argumente dafür sprechen. Während 1995 noch 17 Kantone von den Nachkommen Erbschaftssteuern erhoben haben mit Sätzen bis zu 8.5%, sind es heute noch deren acht. Der höchste Steuersatz dürfte bei etwa 6% liegen. Innerhalb von acht Jahren haben also neun Kantone die Nachkommen-Erbschaftssteuer abgeschafft, vornehmlich aus Konkurrenzgründen. Der Weg in die Gegenrichtung könnte sich damit als kontraproduktiv herausstellen, indem Personen mit dem entsprechenden Steuersubstrat, auch für die andern Steuern, nicht mehr zu ziehen oder gar abwandern.

Wenn flankierende Massnahmen und angemessene Freibeträge mögliche und voraussehbare Härten der vorgeschlagenen Steuer mildern oder vermeiden sollen, ist schon jetzt klar, dass die zukünftige Regelung komplizierter sein wird als die heutige. Das erschwert den Vollzug, erhöht den Verwaltungsaufwand, mindert das Verständnis für die Steuer und verlangt nach mehr Steuerberatung. Da das gesamte Nachlass-Substrat jährlich „nur“ rund 400 bis 500 Mio. Franken beträgt (4 – 5 Mio. Franken Ertrag aus der Nachlastaxe bei einer durchschnittlichen Belastung von 1%), dürfen die möglichen Steuererträge auch nicht überschätzt werden, wenn die Steuerbelastung massvoll bleiben soll. Um einen zweistelligen Millionenbetrag zu erreichen, wären rekordhohe Steuersätze notwendig. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Nachkommen ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreibereien (8)

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat